



711.1 - STR/rg

Pretoria, 11. Februar 1976

Notiz betreffend UNO-Resolutionen
über Apartheid

1. Vom Bericht unseres Beobachters in New York über die im Zusammenhang mit der südafrikanischen Apartheid-Politik 1975 von der UNO-Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen ist dieser Botschaft verdienstvollerweise wiederum eine Kopie zugestellt worden (711.78 (1) - KS/rc vom 30.12.1975). Nachdem der Bundesrat in Aussicht gestellt hat, dem Parlament über die Beziehungen der Schweiz zur UNO und ihren Spezialorganisationen demnächst einen Bericht zu unterbreiten, und in der obigen Berichterstattung erneut der Versuch gemacht wird, ein allfälliges Stimmverhalten der Schweiz zu umstrittenen Resolutionen der Generalversammlung zu antizipieren, soll hier der Versuch gemacht werden festzuhalten, zu welchem Verhalten diese Botschaft in einem allfälligen Konsultationsverfahren hätte raten können.

2. Ganz allgemein wäre das schweizerische Stimmverhalten im Rahmen des gegebenen Ermessensspielraumes darauf auszurichten gewesen, jene Resolutionen zu unterstützen, die die südafrikanische Regierung direkt oder indirekt veranlassen könnten, jene politischen Korrekturen vorzunehmen, die auf kurze oder längere Sicht eine Entspannung der Situation erleichtern könnten. In diesem Sinne schiene eine übermässige Rücksichtnahme auf Empfindlichkeiten der südafrikanischen Regierung nicht gerechtfertigt. Es müsste in Rechnung gestellt werden, dass nicht nur die weisse Opposition sondern ein bedeutender Teil der schwarzen und farbigen Führer in diesem Land gegen die Apartheid-Politik eingestellt sind.

3. Zu den 1975 verabschiedeten Resolutionen könnte auf dieser Grundlage etwa folgendes bemerkt werden:

Zu Res. A/SPC/L.324 betr. "Fonds d'affectation spéciale des Nations Unies pour l'Afrique du Sud"
und A/SPC/L.325 betr. "Solidarité avec les prisonniers politiques sudafricains"

Hier hätte für die Schweiz kein Grund bestanden, vom allgemeinen Konsensus abzuweichen, da die harte Haltung der südafrikanischen Regierung gegenüber Kräften, die der Apartheid-Politik Widerstand entgegensetzen, zahlreiche Gegner zur Auswanderung veranlasst hat und damit den Fonds d'affectation rechtfertigt. In diesem Zusammenhang kann man sich übrigens die Frage stellen, weshalb unser Land sich an diesem Werk nicht beteiligt. Eine Ueberprüfung dieser Haltung wäre vielleicht im Rahmen der bevorstehenden Durchleuchtung unserer Beziehungen zur UNO angebracht.

Die Solidaritätsbezeugung mit den politischen Gefangenen dürfte angebracht sein, nachdem gewisse südafrikanische Gesetze und deren Anwendung mit unserem Rechts- und Staatsempfinden nicht zu vereinbaren sind.

Zu Res. A/SPC/L.326 betr. "Responsabilité particulière de l'ONU et de la communauté internationale envers le peuple opprimé d'Afrique du Sud"

Es ist schwer verständlich, wieso 9 NATO-Staaten dieser Resolution nicht zugestimmt haben. Die Resolution sagt nicht, die Verantwortlichkeit beschränke sich auf die "mouvements de libération". Die Schweiz hätte gut erklären können, dass die UNO nicht nur für diese Bewegungen, die eine Realität sind, sondern ganz allgemein für das, was im Süden Afrikas mit Weiss, Schwarz und Braun geschehe, die Verantwortung nicht von sich schieben könne und dass wir in diesem Sinne für die Resolution stimmten. Für die anderen Neutralen, die ohne Ausnahme für die Resolution stimmten, haben sich hieraus in Südafrika keine Nachteile ergeben.

Zu Res. A/SPC/L.327

Die Unterstützung dieser Resolution scheint aus der Sicht dieser Botschaft nicht unproblematisch. Die Bantustans und ihre Führer sind ebenso eine Realität wie die Befreiungsbewegungen. Gewisse Bantustan-Führer reiten auf der Welle der Regierung Vorster in der Hoffnung, im geeigneten Augenblick die Pläne der weisen Regierung besser durchkreuzen zu können. In diesem Sinne geht das Verlangen "de s'abstenir de tout rapport avec les institutions ou autorités bantoustans" wohl zu weit. Bei allen anderen Punkten schiene aber eine schweizerische Unterstützung möglich, namentlich hinsichtlich der Wendung "par tous les moyens possibles" unter Anbringung einer ähnlichen Erklärung wie die anderen Neutralen.

Zu Res. A/SPC/L.328 betr. "L'apartheid dans le domaine du sport"

Dieser Resolution hätte auch die Schweiz zustimmen können, da die Rassengesetze in diesem Land den Sportbetrieb und die individuelle sportliche Betätigung in der Tat behindern.

Zu Res. A/SPC/L.331 betr. "La situation en Afrique du Sud"

Im Bericht wird die Abgabe einer Nein-Stimme zu dieser umstrittenen Resolution empfohlen. Von den neutralen Staaten hat auch Oesterreich diesen Weg gewählt. Die anderen Neutralen oder jene Staaten, die engagiert gegen Südafrikas Apartheid Stellung genommen haben, enthielten sich der Stimme.

Aus hiesiger Sicht wäre es für die Schweiz nicht nachteilig gewesen, sich der Stimme zu enthalten, sofern, was vorzuziehen gewesen wäre, sie nicht überhaupt eine Teilnahme an der Abstimmung abgelehnt hätte. Wir hätten unsere Haltung damit begründen können, dass wir nicht gegen die Resolution Stellung bezögen, weil wir Verständnis hätten für die Beweggründe und Ziele der Promotoren, dass wir aber mit den vorgeschlagenen Methoden nicht einig gingen (z.B. Präambel § 7 und 8, Dispositiv Ziff. 1, 3, 6, 11, 16). Wir würden uns deshalb der Stimme enthalten, bzw. an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Zu Res. A/SPC/L.332 betr. "Programme de travail du Comité spécial"

Es scheint mir kein massgebendes Element in der Resolution enthalten zu sein, das die Stimmenthaltung, wie dies im Bericht unseres UNO-Beobachters vorgeschlagen ist, einer schweizerischen Delegation gerechtfertigt hätte. Punkt 1 c, wo lediglich von Kampagnen die Rede ist, scheint nicht gewichtig genug, um uns unserer generellen Solidaritätspflicht gegenüber den Anstrengungen auf friedliche Aenderung der Verhältnisse im südlichen Afrika zu entziehen.

4. Wie dieser rudimentären Stellungnahme zu den verabschiedeten Resolutionen zu entnehmen ist, komme ich in dieser Notiz in einigen Nuancen zu anderen Folgerungen als der aus New York stammende Bericht. Das rührt wohl daher, dass die Schweiz gegenwärtig wegen ihrer Nichtmitgliedschaft in der UNO nicht gezwungen ist, zu einer derart wichtigen Frage wie der Zukunft Südafrikas Stellung zu nehmen, deren Aktualität überdies aufgrund der Ereignisse in Mosambik und Angola ständig zunimmt. Wir sind vorläufig darum herungekommen, eine eindeutige und klare politische Plattform, auf die unsere Stellungnahme zu Resolutionsentwürfen betreffend Südafrika abgestützt werden können, zu formulieren. Die Erarbeitung einer solchen Plattform schiene an sich wünschenswert, weil Bezugnahmen auf die Neutralität im Zusammenhang mit der südafrikanischen Problematik nur beschränkt möglich sind.



(Strauch)



**SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG
REPRÉSENTATION SUISSE**

in/à

La Ville du Cap

an	GU	NI	PO	KAN	GR	Form. 702
Datum	232					
Visa	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EPD			23.02.76			15
D.P.F. Ref.	0.713-76.					

Organisations internationales

*copie
renouvelée
24/12 77*

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence

Datum
Date

711.1.- TC/pj

19 février 1976

Gegenstand / Objet: Résolutions ONU sur l'apartheid

Tout ce qui touche à l'Afrique du Sud retient tout naturellement l'attention de notre Ambassade à Pretoria, tout spécialement les résolutions de l'ONU. Je tiens ainsi à remercier notre Observateur à New York de m'envoyer régulièrement copie de ses rapports et des publications émanant de l'Organisation.

Vous voudrez bien trouver sous ce pli une notice, rédigée par mon collaborateur diplomatique, qui traite des dernières résolutions de l'ONU sur l'apartheid. Cette notice rencontrera certainement votre intérêt ainsi que celui de notre Observateur à qui j'adresse copie de cette lettre.



Curchod

(Curchod)

Beilagen / Annexes: mentionnée
(en deux exemplaires)

Durchschlag an - Observateur permanent de la Suisse auprès de l'ONU,
Copie à New York (avec annexe)